



Vertr.	Frist not.		KR/ KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kennz. nism.
SB	05. FEB. 2016			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg			Zahl- ung
ZdA				Stell- ungn.

Amtsgericht Cloppenburg

Verkündet am 04.02.2016

21 C 662/15

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

- abgekürzt nach § 495 a ZPO -

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 49661 Cloppenburg

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
49661 Cloppenburg
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 49661 Cloppenburg

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12,
49661 Cloppenburg
Geschäftszeichen: 419/15

hat das Amtsgericht Cloppenburg auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2015 durch [REDACTED]
[REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert beträgt bis zu 500,00 EUR.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Anwaltshonorars in Höhe von brutto 347,58 EUR aus seiner Kostenrechnung vom 28. Januar 2015. Im Einzelnen:

Zwar ist unstrittig, dass die Beklagte (offenbar) am 25. Juni 2014 eine Prozessvollmacht und Vollmacht unterschrieben hat. Fest steht unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen auch, dass der Kläger sodann in einem Bußgeldverfahren, in dem gegen die Beklagte eine Geldbuße in Höhe von 85,00 EUR festgesetzt worden war, Aktivitäten entfaltet und einige (letztlich erfolglose) Schriftsätze verfasst hat, bevor dann der Einspruch zurückgenommen wurde. All dies rechtfertigt aber im Ergebnis die Honorarrechnung vom 28. Januar 2015 nicht. Denn tatsächlich bestand zunächst gar kein unmittelbarer Kontakt zwischen den Parteien; vielmehr führte der Kläger anfängliche Gespräche ausschließlich mit dem Versicherungsvertreter [REDACTED], der sein Büro in unmittelbarer Nähe der Praxisräume des Klägers hatte und letztlich auch die Unterschrift der Beklagten vom 25. Juni 2014 „besorgte“. Ob in der Folge tatsächlich am 25. Juli 2014 in den Büroräumen des Klägers ein persönliches Gespräch mit der Beklagten geführt wurde - der Kläger behauptet dies nunmehr in einem Schriftsatz nach der mündlichen Verhandlung -, ist - ebenso wie der Inhalt eines etwaigen derartigen Gespräches - unklar und streitig. Unstrittig ist demgegenüber, dass die Beklagte - vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] - aufgrund ihrer geringen Einkünfte Beratungshilfe beantragt hat und dieser Antrag mit Beschluss vom 5. Dezember 2014 wegen Verspätung vom Amtsgericht Cloppenburg zurückgewiesen wurde. Diese Antragstellung spricht für die Angaben des Zeugen [REDACTED], der im Rahmen seiner Vernehmung (sinngemäß) bekundet hat, er sei unter Berücksichtigung der Äußerungen des Klägers davon ausgegangen, dass die Angelegenheit nichts koste. Dies hat er entsprechend auch der Beklagten übermittelt.

Ob die Angaben des Zeugen und die Einlassungen der Beklagten im Termin in vollem Umfang richtig sind, kann nach Auffassung des Unterzeichners letztlich dahinstehen. Denn es war (ist) Aufgabe des (beweispflichtigen) Klägers, von Beginn an Klarheit zu schaffen. Dies gilt hier umso mehr, als die jetzt geltend gemachten Anwaltskosten deutlich höher sind als die Geldbuße, die Beklagte - was der Kläger wusste - nur über geringe Einkünfte verfügt und sich das Vorbringen gegenüber dem Landkreis Cloppenburg überdies im Wesentlichen darauf beschränkt, ohne nähere substantiierte Einwendungen gegen den Bußgeldbescheid eine Ein-

stellung des Verfahrens zu erreichen, die Erfolgsaussichten also erkennbar gering waren. Gerade unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hätte der Kläger als kundiger Rechtsanwalt von Beginn an die Angelegenheit persönlich mit der Beklagten besprechen, für eine rechtzeitige Antragstellung im Beratungshilfverfahren sorgen und zudem die Beklagte in der gebotenen Deutlichkeit auf die vergleichsweise geringen Erfolgsaussichten eines Einspruchs und die insoweit entstehenden erheblichen Kosten hinweisen müssen. Dass er all dies getan hat, steht ersichtlich nicht fest. Ein Honoraranspruch gegen die Beklagte besteht daher trotz der unterzeichneten Prozessvollmacht, in der allerdings ohnehin in dem handschriftlichen Zusatz nur von einer Strafsache die Rede ist, nicht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

